Bayerischer
Landtag

19. Wahlperiode 08.07.2025 Drucksache 19/6907

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 15.04.2025

Abschiebungen 2024

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.a) Wie viele Personen wurden in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Zielstaaten)? ... 4

1.b) Wie viele Personen wurden in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Zielstaaten)? ... 4

1.c) Wie viele Personen wurden im Rahmen der Dublin-Verordnung in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 überstellt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Zielstaaten)? ... 4

2.a) Wie viele der nach Afghanistan Abgeschobenen aus bayerischer Zuständigkeit wurden 2024 unmittelbar aus der Haft (bitte Unterscheidung zwischen Strafhaft und Abschiebehaft) abgeschoben? ... 4

2.b) Lag bei den nach Afghanistan Abgeschobenen aus bayerischer Zuständigkeit 2024 jeweils eine unanfechtbare Ausweisungsverfügung vor? ... 4

2.c) Gab es im Vorfeld bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit den Abschiebungen nach Afghanistan aus bayerischer Zuständigkeit 2024 Selbstverletzungen, Suizidversuche, passiven oder aktiven Widerstand vonseiten der Betroffenen (falls ja, bitte genauere Angaben)? ... 5

3.a) In wie vielen Fällen wurde bei den nach Afghanistan Abgeschobenen aus bayerischer Zuständigkeit 2024 von § 456a Strafprozessordnung (StPO – Absehen von Vollstreckung der Freiheitsstrafe wegen Abschiebung) Gebrauch gemacht? ... 5

3.b) In wie vielen Fällen davon erfolgte dies von Amts wegen ohne Einwilligung der Betroffenen? ... 5

3.c) In wie vielen Fällen davon erfolgte der Antrag durch die Verurteilten? ... 5

4.a) Wie definiert die Staatsregierung bei der Erklärung zu gescheiterten Abschiebungen die Kategorie „tatsächliche Gründe“? ... 5

4.b) Wie genau wird der Grund einer gescheiterten Abschiebung statistisch erfasst (bitte Prozess der Erfassung inklusive verantwortlichem Personal darstellen und Erklärung des Vorgehens in Fällen von mehreren gleichzeitig vorliegenden Gründen)? 5

4.c) Wie definiert die Staatsregierung bei der Unterscheidung von gescheiterten Abschiebungen die Kategorien „stornierte Abschiebungen“ und „abgebrochene Abschiebungen“? 6

5.a) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Häufigkeit von durchzuführenden Abschiebungen? 6

5.b) Gibt es weitere Regelungen jeglicher Art, wie viele Abschiebungen von Ausländerbehörden veranlasst werden sollen? 6

5.c) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Achtung und zum Schutz des Kindeswohl während der Zeit, in der das Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet wird? 6

6.a) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 in die Türkei abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäterinnen und Straftäter und/oder sog. Gefährderinnen und Gefährder bzw. der Gruppe der Kurdinnen und Kurden oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen? 6

6.b) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 in den Iran abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäterinnen und Straftäter und/oder sog. Gefährderinnen und Gefährder bzw. der Gruppe der Bahá’í oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen? 7

6.c) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 in den Irak abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäterinnen und Straftäter oder sog. Gefährderinnen und Gefährder bzw. der Gruppe der Jesidinnen und Jesiden oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen? 7

7.a) Wie viele Menschen türkischer, irakischer oder iranischer Herkunft, die Asyl beantragt haben, leben aktuell in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach deren Flüchtlingsstatus bzw. Aufenthaltserlaubnis)? 7

7.b) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Bearbeitung der Fälle dieser Herkunftsstaaten? 7

7.c) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Bearbeitung der Fälle anderer Herkunftsstaaten? 7

Anlage 1 9

Anlage 2 12

Hinweise des Landtagsamts 13

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 01.06.2025

1.a) Wie viele Personen wurden in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Zielstaaten)?

1.b) Wie viele Personen wurden in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 abgeschoben (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Zielstaaten)?

Die Fragen 1 a und 1 b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus bayerischer Zuständigkeit wurden im Jahr 2024 insgesamt 3 010 Personen abgeschoben. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Monaten und Zielstaaten ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Ermittlung der Gesamtzahl der Abschiebungen aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen und kann daher – auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags – nicht erfolgen.

1.c) Wie viele Personen wurden im Rahmen der Dublin-Verordnung in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 überstellt (bitte aufgeschlüsselt nach Monaten und Zielstaaten)?

Aus der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden wurden im Jahr 2024 insgesamt 997 Personen im Rahmen der Dublin-Verordnung überstellt. Eine detaillierte Aufschlüsselung nach Monaten und Zielstaaten kann Anlage 2 entnommen werden.

2.a) Wie viele der nach Afghanistan Abgeschobenen aus bayerischer Zuständigkeit wurden 2024 unmittelbar aus der Haft (bitte Unterscheidung zwischen Strafhaft und Abschiebehaft) abgeschoben?

Die insgesamt drei im Jahr 2024 nach Afghanistan abgeschobenen Personen, die alle Straftäter waren, wurden in jeweils einem Fall aus der Strafhaft, der strafhaftunterbrechenden Untersuchungshaft und dem Maßregelvollzug abgeschoben.

2.b) Lag bei den nach Afghanistan Abgeschobenen aus bayerischer Zuständigkeit 2024 jeweils eine unanfechtbare Ausweisungsverfügung vor?

Alle drei Straftäter waren ausgewiesen und vollziehbar ausreisepflichtig.

2.c) Gab es im Vorfeld bzw. im unmittelbaren Zusammenhang mit den Abschiebungen nach Afghanistan aus bayerischer Zuständigkeit 2024 Selbstverletzungen, Suizidversuche, passiven oder aktiven Widerstand vonseiten der Betroffenen (falls ja, bitte genauere Angaben)?

Entsprechende Erkenntnisse über besondere Vorkommnisse liegen der Staatsregierung nicht vor.

3.a) In wie vielen Fällen wurde bei den nach Afghanistan Abgeschobenen aus bayerischer Zuständigkeit 2024 von § 456a Strafprozessordnung (StPO – Absehen von Vollstreckung der Freiheitsstrafe wegen Abschiebung) Gebrauch gemacht?

3.b) In wie vielen Fällen davon erfolgte dies von Amts wegen ohne Einwilligung der Betroffenen?

3.c) In wie vielen Fällen davon erfolgte der Antrag durch die Verurteilten?

Die Fragen 3 a bis 3 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In zwei Fällen wurde gemäß § 456a StPO von der weiteren Vollstreckung der Strafhaft bzw. des Maßregelvollzugs abgesehen. Einer Einwilligung oder eines Antrags bedarf es im Rahmen des § 456a StPO nicht. In allen benannten Fällen erfolgte das Absehen von Amts wegen.

4.a) Wie definiert die Staatsregierung bei der Erklärung zu gescheiterten Abschiebungen die Kategorie „tatsächliche Gründe“?

Unter der Kategorie „tatsächliche Gründe“ werden mehrere Scheiterungsmöglichkeiten erfasst. Diese sind insbesondere eine freiwillige Ausreise, familiäre Gründe, fehlende oder ungültige Heimreisedokumente, Widerstandshandlungen, Übernahmeverweigerung und Probleme mit der Flugdurchführung (z. B. Mitnahmeverweigerung durch die Fluglinie, fehlende Durchbeförderungsbewilligung).

4.b) Wie genau wird der Grund einer gescheiterten Abschiebung statistisch erfasst (bitte Prozess der Erfassung inklusive verantwortlichem Personal darstellen und Erklärung des Vorgehens in Fällen von mehreren gleichzeitig vorliegenden Gründen)?

Wird die Maßnahme vor dem Flugtag storniert, teilt die zuständige Ausländerbehörde dem Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) den Stornogrund mit, das diesen statistisch erfasst. Im Falle des Abbruchs einer Abschiebung wird der Abbruchgrund nach Kenntniserlangung durch das LfAR im Rahmen der Erstellung der Information an die Ausländerbehörde über das Scheitern der Maßnahme erfasst

Bislang ist kein Fall bekannt, bei dem mehrere Gründe für eine Person vorgelegen hätten.

4.c) Wie definiert die Staatsregierung bei der Unterscheidung von gescheiterten Abschiebungen die Kategorien „stornierte Abschiebungen“ und „abgebrochene Abschiebungen“?

Die Unterscheidung zwischen stornierten und abgebrochenen Abschiebungen richtet sich nach zeitlichen Gesichtspunkten. Eine Abschiebung wird storniert, wenn bereits vor dem geplanten Abschiebungstermin Gründe bekannt werden, die eine Abschiebung ausschließen. Dies ist z. B. der Fall, wenn bereits vor dem Tag der geplanten Abschiebung bekannt wird, dass der Ausreisepflichtige aus der zugewiesenen Unterkunft mit unbekanntem Aufenthalt abgemeldet wurde oder vor der Abschiebung eine freiwillige Ausreise erfolgt.

Abschiebungen werden abgebrochen, wenn am Tag der Abschiebung Hinderungsgründe bekannt werden. Beispielsweise wird eine Abschiebung abgebrochen, wenn die Fluggesellschaft aufgrund von Widerstandshandlungen die Übernahme verweigert.

5.a) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Häufigkeit von durchzuführenden Abschiebungen?

5.b) Gibt es weitere Regelungen jeglicher Art, wie viele Abschiebungen von Ausländerbehörden veranlasst werden sollen?

Die Fragen 5 a und 5 b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Entsprechende Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren nicht.

5.c) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Achtung und zum Schutz des Kindeswohl während der Zeit, in der das Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bearbeitet wird?

Nach Art. 5 Buchst. a und b der Richtlinie 2008/115/EG sind das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen in allen Stadien des Rückkehrfahrens zu berücksichtigen. Zudem muss gemäß Art. 24 Abs. 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Hieran sind die Ausländerbehörden gebunden. Darüber hinausgehende Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen seitens der Staatsregierung existieren nicht.

6.a) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 in die Türkei abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäterinnen und Straftäter und/oder sog. Gefährderinnen und Gefährder bzw. der Gruppe der Kurdinnen und Kurden oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen?

6.b) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 in den Iran abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäterinnen und Straftäter und/oder sog. Gefährderinnen und Gefährder bzw. der Gruppe der Bahá'í oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen?

6.c) Wie viele Personen, die in der Zuständigkeit bayerischer Ausländerbehörden im Jahr 2024 in den Irak abgeschoben wurden, waren nach Kenntnis der Staatsregierung schwere Straftäterinnen und Straftäter oder sog. Gefährderinnen und Gefährder bzw. der Gruppe der Jesidinnen und Jesiden oder der Gruppe der zum Christentum Konvertierten zuzuordnen?

Die Fragen 6 a bis 6 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage „Bayerische Ausländerbehörden – Abschiebungen" des Abgeordneten Horst Arnold vom 04.04.2024 (Drs. 19/2094 vom 10.06.2024), Frage 6, verwiesen und ergänzend mitgeteilt:

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 195 Personen in die Türkei abgeschoben. Darunter waren 59 Personen rechtskräftig strafrechtlich verurteilt.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt sieben Personen in den Iran abgeschoben. Darunter waren vier Personen rechtskräftig strafrechtlich verurteilt.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 219 Personen in den Irak abgeschoben. Darunter waren 93 Personen rechtskräftig strafrechtlich verurteilt.

Im Jahr 2024 wurden fünf im Zuständigkeitsbereich der Zentralstelle Ausländerextremismus des LfAR bearbeitete Personen in die genannten Länder abgeschoben, davon zwei in die Türkei und drei in den Irak.

7.a) Wie viele Menschen türkischer, irakischer oder iranischer Herkunft, die Asyl beantragt haben, leben aktuell in Bayern (bitte aufgeschlüsselt nach deren Flüchtlingsstatus bzw. Aufenthaltserlaubnis)?

7.b) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Bearbeitung der Fälle dieser Herkunftsstaaten?

7.c) Welche Vorgaben, Empfehlungen und/oder Weisungen existieren seitens der Staatsregierung gegenüber den Ausländerbehörden zur Bearbeitung der Fälle anderer Herkunftsstaaten?

Die Fragen 7 a bis 7 c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zahl der in Bayern aufhältigen Personen türkischer, iranischer und irakischer Staatsangehörigkeit zum Stichtag 31.03.2025 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden (AsylG = Asylgesetz; AufenthG = Aufenthaltsgesetz).

Staats-angehörigkeit	Aufenthalts-gestattung (§ 55 AsylG)	Aufenthalts-erlaubnis als Asylberechtigter (§ 25 Abs. 1 AufenthG)	Aufenthalts-erlaubnis als Flüchtling (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG)	Aufenthalts-erlaubnis als subsidiär Schutz-berechtigter (§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG)
Türkei	9945	155	1901	42
Irak	2768	43	5986	1965
Iran	1745	75	1443	144

Im Übrigen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 08.05.2024 zur Schriftlichen Anfrage „Bayerische Ausländerbehörden – Abschiebungen“ des Abgeordneten Horst Arnold vom 04.04.2024 (Drs. 19/2094 vom 10.06.2024) verwiesen.

Anlage 1

Abschiebung nach Zielstaaten 2024

2024													
Zielstaat	**Jan**	**Feb**	**Mrz**	**Apr**	**Mai**	**Jun**	**Jul**	**Aug**	**Sep**	**Okt**	**Nov**	**Dez**	**Gesamt**
Afghanistan	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	0	0	3
Ägypten	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
Albanien	0	1	0	24	3	1	10	2	1	5	1	0	48
Algerien	0	1	3	3	5	2	8	3	2	1	3	0	31
Angola	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1
Armenien	5	0	0	0	0	7	0	0	5	0	0	13	30
Aserbaidschan	1	32	0	0	1	1	1	27	1	0	22	1	87
Äthiopien	1	1	0	0	0	0	1	1	1	0	2	1	8
Bangladesch	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	1
Belgien	8	4	1	0	2	2	5	3	9	12	8	3	57
Benin	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Bosnien und Herzegowina	4	1	0	0	6	0	6	0	1	3	2	0	23
Brasilien	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	2
Bulgarien	4	26	5	4	22	9	7	7	20	2	6	9	121
Chile	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
China	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Côte d'Ivoire	0	0	2	0	1	0	0	0	4	0	2	0	9
Dänemark	0	0	0	2	1	1	0	0	0	0	1	0	5
Dschibuti	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Estland	0	0	0	0	0	1	5	0	0	0	0	0	6
Finnland	0	0	0	0	0	1	1	3	0	4	3	1	13
Frankreich	24	11	18	9	12	21	15	26	15	13	17	17	198
Gambia	0	0	12	0	1	0	0	0	4	3	4	2	26
Georgien	3	22	7	6	9	3	47	5	64	28	0	55	249
Ghana	0	0	1	0	2	0	0	2	0	2	0	1	8
Griechenland	1	4	1	5	1	0	10	0	0	2	12	4	40

2024													
Zielstaat	**Jan**	**Feb**	**Mrz**	**Apr**	**Mai**	**Jun**	**Jul**	**Aug**	**Sep**	**Okt**	**Nov**	**Dez**	**Gesamt**
Vereinigtes Königreich	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Indien	0	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	3
Irak	22	9	33	31	21	14	3	1	30	26	0	29	219
Iran, Islamische Republik	1	1	2	0	0	1	1	0	1	0	0	0	7
Israel	0	0	0	1	0	2	0	0	1	0	0	0	4
Italien	7	3	5	4	6	2	4	1	5	2	4	6	49
Jamaika	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Jordanien	0	3	2	3	1	3	0	0	1	1	3	3	20
Kasachstan	1	0	1	0	0	0	0	7	1	1	0	0	11
Kongo, Demokratische Republik	1	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9
Kongo	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Kosovo	3	5	0	0	4	1	0	0	9	2	1	0	25
Kroatien	1	2	4	5	1	7	2	3	3	2	16	0	46
Kuba	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Lettland	0	2	1	0	0	4	11	1	5	3	13	0	40
Litauen	1	1	0	1	1	1	1	1	8	2	2	3	22
Luxemburg	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	2
Mali	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
Malta	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	0	0	3
Marokko	0	1	0	0	0	1	2	4	1	5	1	2	17
Moldau, Republik	60	0	2	27	1	0	16	2	1	14	0	27	150
Montenegro	0	1	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	3
Mosambik	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Niederlande, Königreich der	4	2	2	4	8	3	9	3	6	11	6	5	63
Nigeria	24	1	4	28	4	6	32	19	5	24	3	3	153
Nordmazedonien	0	3	4	0	0	1	0	0	25	0	1	5	39
Norwegen	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	1	3
Österreich	16	60	37	36	27	10	15	5	11	2	6	10	235
Pakistan	0	0	4	1	0	3	0	0	3	2	0	0	13

2024													
Zielstaat	**Jan**	**Feb**	**Mrz**	**Apr**	**Mai**	**Jun**	**Jul**	**Aug**	**Sep**	**Okt**	**Nov**	**Dez**	**Gesamt**
Peru	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Philippinen	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Polen	13	11	13	6	11	11	9	7	13	21	8	9	132
Portugal	1	2	3	2	1	1	0	5	5	0	1	0	21
Rumänien	3	5	8	12	9	4	3	15	0	5	17	4	85
Russische Föderation	0	1	1	2	0	1	3	6	4	7	4	2	31
Schweden	6	5	4	1	3	2	5	3	2	2	12	0	45
Schweiz	4	0	9	1	2	2	4	2	2	3	4	6	39
Senegal	0	1	0	1	1	1	1	0	11	0	2	1	19
Serbien	5	0	8	0	4	0	3	12	1	4	4	2	43
Sierra Leone	0	0	0	2	0	1	0	3	4	5	4	6	25
Slowakei	1	1	3	3	1	1	0	0	4	3	1	0	18
Slowenien	1	2	1	1	0	0	1	1	2	0	1	0	10
Somalia	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
Spanien	7	10	13	8	2	8	13	4	4	9	3	5	86
Tadschikistan	0	0	2	0	0	1	0	0	3	0	0	2	8
Tansania, Vereinigte Republik	0	2	0	0	1	1	0	0	1	0	0	1	6
Togo	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	2
Tschechien	1	1	2	3	2	8	6	1	0	1	1	2	28
Tunesien	0	0	2	2	3	4	15	4	1	22	5	3	61
Türkei	10	22	16	10	10	21	16	24	17	22	14	13	195
Uganda	0	0	0	0	0	4	0	0	0	0	1	0	5
Ungarn	2	3	2	1	3	1	1	2	0	2	2	1	20
Usbekistan	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Venezuela, Bolivarische Republik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	0	3
Vereinigte Staaten	0	0	0	0	1	0	0	1	3	0	0	0	5
Vietnam	1	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	3
Zypern	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
SUMME	250	274	242	252	197	185	299	222	321	284	223	261	3010

Quelle: Bundespolizei-Statistik (Stand 31.12.2024)

Anlage 2

Dublin-Überstellungen aus Bayern im Jahr 2024 – aufgeschlüsselt nach Zielstaat und Monat

Zielstaat	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Gesamt
Belgien	8	4	5		2	3	3	3	7	14	8	3	60
Bulgarien	3	3	4	3	1	5	3	3	1	1	1	6	34
Dänemark				1		1					1		3
Estland						1							1
Finnland					1		1	3		4	3	1	13
Frankreich	22	11	19	9	15	22	14	25	16	14	16	20	203
Griechenland										1	1	2	4
Italien	2							1					3
Kroatien		2	4	1	2	7	2	4	3	2	16		43
Lettland			1				5						6
Litauen	1	1		1	1	1			5	2	2	1	15
Luxemburg							1	1					2
Malta										1			1
Niederlande	3	1	2	2	9	5	11	2	3	10	4	5	57
Norwegen			1					1				1	3
Österreich	23	60	41	36	29	14	12	4	12	3	12	10	256
Polen	4	14	5	5	6		5	4	6	6	4	4	63
Portugal	1	2	3			1		1	2		1		11
Rumänien	1		1	4	1					1	3		11
Schweden	6	5	5	6	3	2	5	3	2	2	8		47
Schweiz	8	1	8	3	5	5	5	4	4	4	11	5	63
Slowakei										1			1
Slowenien	1	3	1	1			1	1	2		1		11
Spanien	7	10	13	7	2	6	6	4	3	9	3	5	75
Tschechien	1			1		3	2	2		1	1		11
SUMME	91	117	113	80	77	76	76	66	66	76	96	63	997

Quelle: MARiS

Stand: 01.01.2025

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.